



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 8

Kiel, 25. März 2010

9.3.2010	Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein)	356
	Art. 1 ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5	
	Art. 2 ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1	
	Art. 4 ändert Ges. vom 7. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2	
	Art. 5 ändert Ges. vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14	
	Art. 6 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Art. 7 ändert Ges. vom 17. Januar 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2	
	Art. 8 ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4	
	Art. 9 ändert Ges. vom 18. Januar 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2125-40	
	Art. 10 ändert Ges. vom 16. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5	
	Art. 11 ändert Ges. vom 6. März 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4	
	Art. 12 ändert Ges. vom 28. Februar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24	
	Art. 13 ändert Ges. vom 1. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-27	
	Art. 14 ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7	
	Art. 15 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
	Art. 16 ändert Ges. vom 14. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14	
	Art. 17 ändert Ges. vom 30. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 806-1	
	Art. 18 ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6	
19.3.2010	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften	365
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11. Februar 2008, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2	
	Art. 2 ändert Ges. vom 13. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-7	
10.3.2010	Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens	379
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-13	
10.3.2010	Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts	380
11.3.2010	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	380
	Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	
	Wasserschutzgebietsverordnung Elmshorn Köhnholz/Krückaupark	
	– Berichtigung –	380
	Mitteilung der Schriftleitung	382

1438/2010

**Gesetz
zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein
(Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein)¹⁾**

Vom 9. März 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landespressegesetzes
- Artikel 4 Änderung des Hafensicherheitsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Landesbauordnung
- Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Landesfischereigesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Hochschulgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Berufsakademiegesetzes
- Artikel 14 Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen
- Artikel 16 Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes
- Artikel 17 Änderung des Justizdolmetschergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Heilberufekammergesetzes
- Artikel 19 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des
Landesverfassungsgerichtsgesetzes²⁾**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.“

2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „deutschen“ gestrichen.

**Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes³⁾**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 118 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfahren zur Anzeige der Errichtung einer Ergänzungsschule kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

**Artikel 3
Änderung des Landespressegesetzes⁴⁾**

Das Landespressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Hafensicherheitsgesetzes⁵⁾**

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsgesetz) vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und private Häfen,

²⁾ Ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5

³⁾ Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1

⁵⁾ Ändert Ges. vom 7. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2

in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.“

- b) Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einzelfall auch außerhalb der Hafengrenzen liegende mit den Häfen zusammenhängende Bereiche einschließlich Betrieben, Anlagen, öffentlichen Einrichtungen oder Flächen, die Auswirkungen auf die Abwehr betriebsfremder Gefahren im Hafen haben;“

2. § 8 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ werden durch die Wörter „einen Dritten“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Vor dem Beginn der Auftragsausführung teilt der Betreiber der Hafenanlage der zuständigen Behörde mit, wer den Auftrag erhalten hat und welche Personen der Dritte zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Plans einsetzen wird. Der Betreiber der Hafenanlage stellt bei Auftragserteilung sicher, dass die Unterlagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage durch den Auftragnehmer vernichtet werden, sobald sie für die Auftragsausführung nicht mehr erforderlich sind.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Solange der Betreiber einer Hafenanlage keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr hat oder den genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nicht umsetzt, ist die Abfertigung von Schiffen im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann davon für einzelne Schiffsanläufe Ausnahmen zulassen, die mit Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Hafen versehen sein können. Im Übrigen kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Abfertigungen treffen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung nach § 11 Abs. 1

erhalten haben. Sie oder er muss zuverlässig im Sinne von § 17 sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ausbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Die Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 erfolgt an einer Schulungseinrichtung und hat die Vermittlung der unter Abschnitt B/18.1 des ISPS-Code genannten Kenntnisse zum Inhalt. Sie ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Das Innenministerium regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu Umfang und Inhalt der Ausbildung, den Anforderungen an den Lehrkörper sowie der Anerkennung der Ausbildung und den Teilnahmebescheinigungen.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 durch die Schulungseinrichtung zu überprüfen. Dazu kann sie jederzeit und unentgeltlich an Ausbildungseinheiten teilnehmen. Werden die Anforderungen der Verordnung nach Absatz 1 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gewährleistung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Der Betreiber der Schulungseinrichtung ist verpflichtet

1. der zuständigen Behörde mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen den Beginn eines Ausbildungsganges mitzuteilen und
2. den mit der Überprüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 auf Verlangen Einsicht in die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und die Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte zu gewähren.

Das Verfahren für die Mitteilung nach Nummer 1 kann über eine einheitliche Stelle nach dem Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden.“

5. Der Überschrift zum Abschnitt IV werden die Worte „und Verpflichtung zur Geheimhaltung“ angefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage auszuarbeiten oder fortzuschreiben,“

- b) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 bis 3 die folgende Fassung:

„Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre dort bezeichneten Tätigkeiten nicht aufnehmen. Sie dürfen unter diesen Voraussetzungen für diese Tätigkeiten nicht eingesetzt werden. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt werden.“

7. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Personen, deren Zuverlässigkeit gemäß § 17 Abs. 1 festgestellt worden ist, werden durch die zuständige Behörde schriftlich zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 353 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst die aufgrund ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Risikobewertung nach § 7, der Vorbereitung und Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 8 und der Sicherheitserklärung nach § 12, soweit die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist. Solange die schriftliche Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfolgt ist, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.“

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;“

- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 oder 2 als Betreiber einer Hafenanlage Schiffe abfertigt;“

- c) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. entgegen § 11 Abs. 3

- a) Nummer 1 der zuständigen Behörde nicht fristgerecht den Beginn eines Ausbildungsganges mitteilt,

- b) Nummer 2 keine Einsicht in die dort genannten Unterlagen gewährt,“

- d) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 eine dort bezeichnete Tätigkeit aufnimmt;“

- e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 eine Person für eine dort bezeichnete Tätigkeit einsetzt;“

- f) Nach Nummer 16 werden folgende Nummern 17, 18 und 19 angefügt:

„17. entgegen § 21 a Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 eine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 aufnimmt;

18. entgegen § 21 a Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 2 oder 3 eine Person für eine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 einsetzt oder einer Person Zugang zur Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt;

19. einer aufgrund des § 11 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

9. § 23 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach § 8 Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 9 Gebühren;“

Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung⁶⁾

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 18 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 nachgewiesen ist.“

⁶⁾ Ändert Ges. vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Person“ die Worte „natürliche oder juristische“ eingefügt und die Worte „, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die natürliche oder juristische Person oder die Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen oder von Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.“

3. § 70 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von

1. einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder
2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Abs. 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 zu prüfen und zu bescheinigen. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des

Satzes 2 geprüft und bescheinigt, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9 a Abs. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.“

4. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bis zum 26. März 2010 erteilt wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

Artikel 6**Änderung des Landesverwaltungsgesetzes⁷⁾**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 633), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu Erster Teil Abschnitt IV werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt IV**Amtshilfe und europäische Verwaltungszusammenarbeit****Unterabschnitt 1****Amtshilfe**

- § 32 Amtshilfepflicht
- § 33 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 33 a Auswahl der Behörde
- § 34 Durchführung der Amtshilfe
- § 35 Kosten der Amtshilfe
- § 36 Amtshilfe zwischen Behörden des Bundes und der Länder

Unterabschnitt 2**Europäische Verwaltungszusammenarbeit**

- § 36 a Grundsätze der Hilfeleistung
- § 36 b Form und Behandlung der Ersuchen

⁷⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

§ 36 c Kosten der Hilfeleistung

§ 36 d Mitteilungen von Amts wegen

§ 36 e Anwendbarkeit“.

2. Die Überschrift zu Erster Teil Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt IV
Amtshilfe und europäische
Verwaltungszusammenarbeit“**

3. Vor § 32 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Amtshilfe“

4. Nach § 36 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 36 a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 33, 34 und 35 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 36 b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsaktes zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsaktes begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 36 c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 36 d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie die Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 36 e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

Artikel 7

Änderung des Verwaltungskostengesetzes⁸⁾

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsaktes festzusetzen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die nach § 30 Abs. 1 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) zuständigen Behörden“

3. In § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung. Inländische Kostenschuldner dürfen hierdurch nicht benachteiligt werden.“

Artikel 8

Änderung des Landesfischereigesetzes⁹⁾

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Genehmigung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes. Die obere Fischereibehörde beanstandet den Vertrag, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes

nicht entspricht oder zu befürchten ist, dass die Pächterin oder der Pächter den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt. Beanstandet die obere Fischereibehörde innerhalb der Frist nach § 111 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes den Vertrag, gilt die Genehmigungsfiktion nicht. In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Vertrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in bestimmter Weise zu ändern; die obere Fischereibehörde entscheidet über den geänderten Vertrag innerhalb eines Monats. Im Übrigen gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes. Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, so ist die Genehmigung zu versagen.“

2. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Satz 4 und 5.

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Für die Erlaubnis gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“¹⁰⁾

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 18. Januar 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 12) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Erlaubnis gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes¹¹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Zuständigkei-

⁸⁾ Ändert Ges. vom 17. Januar 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2

⁹⁾ Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4

¹⁰⁾ Ändert Ges. vom 18. Januar 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2125-40

¹¹⁾ Ändert Ges. vom 16. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5

ten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Genehmigung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 11

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes¹²⁾

Das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und des Einverständnisses der oder des Nutzungsberechtigten.“

2. Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Für die Genehmigung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 12

Änderung des Hochschulgesetzes¹³⁾

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

2. In § 77 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Genehmigungsantrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal ange-

messsen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 13

Änderung des Berufsakademiegesetzes¹⁴⁾

Das Berufsakademiegesetz vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Über einen Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

2. In § 8 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Zustimmungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 14

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes¹⁵⁾

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen um einen Monat verlängert werden. Die Eintragung gilt als erfolgt, wenn über sie nicht innerhalb der im

¹²⁾ Ändert Ges. vom 6. März 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4

¹³⁾ Ändert Ges. vom 28. Februar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24

¹⁴⁾ Ändert Ges. vom 1. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-27

¹⁵⁾ Ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7

Satz 5 festgelegt oder nach Satz 6 verlängerter Frist entschieden worden ist. Für die Genehmigung gilt § 111 a Landesverwaltungsgesetz. Das Eintragungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

2. § 9 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 5 a Abs. 2 und 4“ wird die Angabe „und § 6 Abs. 9 Satz 4 bis 9 gelten“ eingefügt.
 - b) Das Wort „gilt“ wird gestrichen.
3. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 158 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2“ und der letzte Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102)“ durch „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833).“ ersetzt.
4. In § 19 Nr. 9 wird die Angabe „§ 158 c“ durch die Angabe „§ 117“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „und die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident“ gestrichen.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kammer kann als geschäftsführendes Vorstandsmitglied in den Vorstand gewählt werden. Eine Kammermitgliedschaft ist nicht erforderlich. Das Nähere regelt die Organisationssatzung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „das geschäftsführende Vorstandsmitglied“ die Worte „oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen¹⁶⁾

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Zuständigkeiten ersetzt durch Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwal-

tungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Anerkennung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 16

Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes¹⁷⁾

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Justizdolmetschergesetzes¹⁸⁾

Das Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(2) Anträge nach § 3 Abs. 1 und Anzeigen nach § 9 Abs. 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu bearbeiten. § 111 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 18

Änderung des Heilberufekammergesetzes¹⁹⁾

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Tierärztinnen und Tierärzte können die Meldung über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abwickeln.“
2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

¹⁷⁾ Ändert Ges. vom 14. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14

¹⁸⁾ Ändert Ges. vom 30. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 806-1

¹⁹⁾ Ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

¹⁶⁾ Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

Artikel 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. März 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Emil Schmalfuß
Minister
für Justiz, Gleichstellung und Integration

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

Klaus Schlie
Innenminister

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Rainer Wiegard
Finanzminister

Jost de Jager
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

1440/2010

Gesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften
Vom 19. März 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes¹⁾

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 91), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete
(zu §§ 51 bis 53 WHG)

(1) Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete werden gemäß § 51 Abs. 1 WHG sowie § 53 Abs. 4 WHG von der obersten Wasserbehörde festgesetzt. Außerdem können durch die oberste Wasserbehörde Heilquellen nach § 53 Abs. 2 WHG staatlich anerkannt und Betriebs- und Überwachungspflichten nach § 53 Abs. 3 WHG vorgeschrieben werden.

(2) Die untere Wasserbehörde erteilt Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 5 WHG. Eine Befreiung kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, um das Gewässer oder die Heilquellen im Rahmen der Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht vorhersehbar waren. Außerdem erlässt die untere Wasserbehörde behördliche Entscheidungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 5 WHG, soweit eine Regelung nicht bereits in einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Abs. 4 WHG getroffen worden ist.

(3) Die Abgrenzung der Schutzgebiete und ihrer Zonen sind in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Abs. 4 WHG

1. zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder
3. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden sind in der Rechtsverordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet oder seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer als nicht betroffen.

(4) § 52 Abs. 5 WHG gilt auch für Anordnungen, die die ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus einschränken.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 g bis § 19 l WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 62 und 63 WHG)“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erdaufschlüsse
(zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Gemeingebrauch
(zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport benutzen. Landeseigene Seen dürfen auch für den Tauchsport benutzt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen

1. darf Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
2. darf Grund- und Quellwasser eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11. Februar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2

nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen,

3. darf Niederschlagswasser von

- a) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
- b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²

eingeleitet werden,

4. darf Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), eingeleitet werden und

5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt.

(3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden. Satz 1 gilt auch für Seen, die nur teilweise im Eigentum des Landes stehen, hinsichtlich der landeseigenen Seeteile.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 sollen das Land die Benutzung der landeseigenen Seen, die Gemeinden und Kreise mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern und den Nutzungsberechtigten die Benutzung privater Seen im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.

(5) Die Anliegerinnen oder Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde aufgrund eines Antrages der Anliegerinnen oder Anlieger ausgeschlossen sind.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anliegerinnen oder Anlieger sind, sowie für ablassbare Teiche, die ausschließlich der Fischzucht oder der Teichwirtschaft dienen.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Erweiterung des Gemeingebrauchs
(zu § 25 WHG)

Die untere Wasserbehörde kann durch Verordnung im Interesse des Wasser- und Eissports und der Erholung für die Seen und die in § 14 Abs. 6 bezeichneten Gewässer den Gemeingebrauch nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise zulassen.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen
(zu § 25 WHG)

(1) Die untere Wasserbehörde kann

1. zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft,
2. zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder anderer Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, der Gewässerökologie oder der Uferbereiche, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung,
4. zur Gewährleistung der Benutzung eines Gewässers aufgrund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten oder alten Befugnissen oder des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs

den Gemeingebrauch nach den §§ 14 und 17 sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen auf nicht schiffbaren Gewässern erster Ordnung und auf Gewässern zweiter Ordnung durch Verordnung regeln, beschränken oder verbieten. Sind Regelungen nach Satz 1 aus überörtlichen Gründen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die unteren Wasserbehörden den Gemeingebrauch und das Befahren nach § 15 für den Einzelfall durch Verwaltungsakt regeln, beschränken oder verbieten.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Anliegergebrauch
(zu § 26 Abs. 2 WHG)

(1) Die Benutzung der oberirdischen Gewässer durch Anliegerinnen und Anlieger nach § 26 Abs. 2 WHG erstreckt sich nicht auf die in § 14 Abs. 6 bezeichneten Gewässer.

(2) § 19 gilt für den Anliegergebrauch entsprechend.“

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Erlaubnisfreie Benutzungen

(zu §§ 25, 43, 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

1. der oberirdischen Gewässer

- a) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4,
- b) durch das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 5,

2. der Küstengewässer

- a) durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind,
- b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,
- c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m²,
- d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,
- e) durch das Einbringen von Urnen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 56),

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und

bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,

cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,

b) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen.

(2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen. Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a zum Schutz des Grundwassers.“

9. Den Überschriften der §§ 23 bis 27 wird jeweils der Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ angefügt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ angefügt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 50 WHG)“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Durch Verordnung der obersten Wasserbehörde oder durch Entscheidung der unteren Wasserbehörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von der Wasserbehörde bestimmten Stelle untersuchen zu lassen.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(zu §§ 54 Abs. 2, 56 WHG)

(1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie kön-

nen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen. Abweichend von Satz 1 ist für die Beseitigung des durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Abwassers, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, diejenige oder derjenige verpflichtet, bei der oder dem das Abwasser anfällt.

(2) Abwasser ist von denjenigen, bei denen es anfällt, der oder dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) und schreiben darin insbesondere vor, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund von § 33 nur mit einer Genehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf. Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können. Für die Erhebung von Gebühren und Entgelten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S. 362), mit der Maßgabe, dass bei deren Bemessung für die zentrale Abwasserbeseitigung die vorhersehbaren späteren Kosten für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können. Hat eine Indirekteinleiterin oder ein Indirekteinleiter aufgrund von § 33 Anforderungen zu erfüllen, ist sie oder er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.“

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Abwasserbeseitigungskonzept
(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des Absatzes 2 erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den ge-

werblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage

1. für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen,
2. für die Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und
3. für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 durch Satzung übertragen.

(2) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 beseitigt wird, indem es eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von vorgesehenen Maßnahmen enthält. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmenden Mindestinhalte sowie die Form der Darstellung bestimmen. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf vor der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung der Genehmigung der Wasserbehörde. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig von den Gemeinden auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt unberührt. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen.

(4) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen

anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Genehmigung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

(5) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung in der Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.“

14. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a
Übertragung der Pflicht zur
Abwasserbeseitigung
(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen. Die §§ 30 und 31 gelten entsprechend. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss den Gemeinden ein Kündigungsrecht einräumen, wobei die Kündigungsfrist höchstens zwei Jahre betragen darf. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können zu Zweckverbänden oder zu Ver-

bänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes zusammengeschlossen werden. Unbeschadet des § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist ein Zusammenschluss insbesondere dann möglich, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder verringert oder die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, übertragen. § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie die §§ 19 und 21 GkZ finden insoweit Anwendung. Die Körperschaft oder Anstalt wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. § 18 Abs. 2 GkZ gilt mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Die Übertragung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darf nur befristet und widerruflich erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

15. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Anforderungen an Abwassereinleitungen
(zu §§ 57, 83 WHG)

Entsprechen Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 57 WHG, eines Bewirtschaftungsplanes oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, hat die Wasserbehörde sicherzustellen, dass die Einleitungen innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen entsprechen.“

16. In § 33 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(zu § 7 a Abs. 1 und 4 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 58 WHG)“ ersetzt.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
(zu § 60 WHG)

(1) Als nach § 60 Abs. 1 WHG jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik für die

Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gelten auch die technischen Bestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt werden.

(2) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber der Verpflichtung nach § 60 Abs. 2 WHG nicht nach, ordnet die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an.

(3) Die Abwasseranlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere auch Vorkehrungen, um durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen verursachte Verschlechterungen der Ablaufwerte zu erreichen. Für den Betrieb nach § 60 Abs. 1 WHG ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.“

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Planfeststellung, Genehmigung
(zu § 60 Abs. 3 und 4 WHG)

(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3.000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1.500 m³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist, bedürfen der Planfeststellung. Kühl- und Niederschlagswasser ist bei der Feststellung der Abwassermengen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 68 und 70 WHG sowie die §§ 125 und 126 entsprechend. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind lediglich genehmigungspflichtig, wenn ein Bebauungsplan Festsetzungen für den Standort der Anlage enthält.

(2) Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG und Absatz 1 fallen, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung entfällt für

1. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Schmutzwasser, bei denen der Schmutzwasseranfall 8 m³/d nicht übersteigt,
2. Abwasserbehandlungsanlagen nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung mit der Maßgabe, dass bei den sonstigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (Buchstabe c) in der Bauregelliste B nach § 18 Abs. 7 Nr. 2 der Landesbauordnung nichts anderes bekannt gemacht ist,

3. Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind,

4. Abwasserbehandlungsanlagen, die von der obersten Wasserbehörde wegen ihrer einfachen Bauart oder weil ihr Betrieb keiner Steuerung bedarf, bekannt gemacht worden sind,

5. Abwasservorbehandlungsanlagen,

6. Abwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen können durch das deutsche Institut für Bautechnik der Bauart nach zugelassen werden, wenn sie serienmäßig hergestellt werden, keiner Planfeststellung nach Absatz 1 unterliegen und nicht unter die Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 fallen. Die Bauartzulassungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.“

19. § 37 wird gestrichen.

20. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Umfang der Unterhaltung
(zu § 39 WHG)

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst neben den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG genannten Maßnahmen insbesondere auch:

1. die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Entwicklung und Pflege von Gewässerstrandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm,
3. Maßnahmen zur Verhinderung von Uferabbrüchen, die den Wasserabfluss erheblich behindern oder die zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können,
4. an schiffbaren Gewässern Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstehen können oder entstanden sind, wenn die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(2) Neben den in § 39 Abs. 2 WHG genannten Vorgaben ist bei der Gewässerunterhaltung den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosys-

teme und Feuchtgebiete, der in § 2 b Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Schutzgebiete und der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen.

(3) Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.“

21. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a
Gewässerrandstreifen
(abweichend von § 38 Abs. 3,
zu § 38 Abs. 4 WHG)

Abweichend von § 38 Abs. 3 WHG sind Gewässerrandstreifen nur an den Gewässern einzurichten, für die das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) entsprechende Anforderungen enthält oder die Einrichtung und Erhaltung vertraglich vereinbart wurde. Die Breite des Gewässerrandstreifens ergibt sich aus dem Maßnahmenprogramm oder aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist innerhalb des Gewässerrandstreifens auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.“

22. Die §§ 39 bis 46 erhalten folgende Fassung:

„§ 39
Unterhaltungslast bei Gewässern
erster Ordnung
(zu § 40 Abs. 1 und abweichend
von § 40 Abs. 2 WHG)

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b) obliegt dem Land. Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG kann die Aufgabe der Unterhaltung an Gewässern nach Satz 1 sowie an anderen in der Unterhaltungspflicht des Landes liegenden Gewässern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.

§ 40
Unterhaltungspflicht bei Gewässern
zweiter Ordnung
(abweichend von § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt

1. den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegerinnen oder Anliegern,
3. den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der

Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und

4. den anderen Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet; zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet; das Gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Genannten. Als solche Gewässer gelten

1. Gewässer, soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern,
2. Gewässer, die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben,
3. Gewässer, die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder die ausschließlich der Ableitung von Abwasser dienen.

(3) Bei Zweifeln über die Bedeutung von Gewässern entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Wasser- und Bodenverbände und der Anliegergemeinden. Sie kann dabei auch Ausnahmen von Satz 3 Nr. 1 zulassen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Vorflut erforderlich ist.

§ 41
Unterhaltungspflicht bei Außentiefs
(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Außentiefs obliegt dem Land, wenn ihre Begrenzungsmerkmale (§ 1 Abs. 3) landwärts in einem Deich liegen, der in der Unterhaltungspflicht des Landes steht.

(2) Im Übrigen sind die Außentiefs von denjenigen zu unterhalten, die für die oberirdischen Gewässer unterhaltungspflichtig sind, deren Fortsetzung das Außentief ist. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt.

§ 42
Erfüllung der Unterhaltungspflicht
(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 40 wird von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.

(2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch Wasser- und Bodenverbände unzumutbar ist oder derartige Verbände noch nicht bestehen, erfüllen

1. bei Gewässern im Sinne des § 40 Abs. 1 die Anliegergemeinden,
 2. bei Gewässern im Sinne des § 40 Abs. 2 die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers und, wenn sich diese oder dieser nicht ermitteln lässt, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Ufergrundstücke
- die Unterhaltungspflicht. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Wasserbehörde.

§ 43

Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Für die Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungspflicht nach § 40 erfüllen (Unterhaltungsverbände), gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände. Im Falle des § 40 Abs. 1 gilt als Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes auch die Möglichkeit des Abfließens oder der unterirdischen Abgabe des auf einer Grundfläche anfallenden Niederschlagswassers in das zu unterhaltende Gewässer oder dessen Zuflüsse.

(2) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach § 21 Abs. 1 des Landeswasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.

§ 44

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten (zu § 40 Abs. 2 WHG)

An die Stelle der nach den §§ 39 bis 42 zur Unterhaltung Verpflichteten treten, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. in einem Beschluss, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtlichen Genehmigung der Unternehmerin oder dem Unternehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers auferlegt ist, die Unternehmerin oder der Unternehmer auf die Dauer der Verpflichtung;
2. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Unterhaltung abweichend geregelt ist, die oder der danach Verpflichtete.

§ 45

Übernahme der Unterhaltung (abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

(1) Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann aufgrund einer Vereinbarung unter Zustimmung der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einer oder einem anderen übernommen werden.

(2) Gemeinden und Kreise können die ihnen aus der Übernahme der Unterhaltung erwachsenden Kosten auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen.

§ 46

Ersatzvornahme (zu § 40 Abs. 4 WHG)

(1) Wird die Unterhaltungspflicht, die nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegt, nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben die Anliegergemeinden die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Ersatzvornahme muss, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich angedroht werden. In der Androhung ist die Höhe des Kostenbetrages für die Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen und der oder dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Vornahme der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu setzen.“

23. § 47 wird gestrichen.

24. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (zu § 41 WHG)

(1) Soweit nicht erhebliche Nachteile für die bisherige Nutzung entstehen, haben die Anlieger und die Hinterlieger neben den in § 41 Abs. 1 WHG geregelten Duldungspflichten außerdem zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet. § 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend.

(2) Fischereiberechtigte können keine Entschädigung verlangen, wenn ihr Recht durch die Unterhaltung beeinträchtigt wird. Den Fischereiberechtigten sind die beabsichtigten Maßnahmen entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG vorher anzukündigen.“

25. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung (zu § 42 Abs. 1 und abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) Die untere Wasserbehörde erlässt die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zulässigen behördlichen Entscheidungen durch wasserbehördliche Anordnung. Dabei können Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen und die

hierfür einzuhaltenden Fristen näher bestimmt werden, sofern das Maßnahmenprogramm hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthält.

(2) Die wasserbehördlichen Anordnungen können auch allgemein für mehrere Gewässer, für mehrere Unterhaltungspflichtige oder für Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete durch Verordnung der unteren Wasserbehörde geregelt werden. Sind Regelungen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(3) Das Maßnahmenprogramm kann vorsehen, dass für Gewässer oder Teile davon Einzelheiten der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 42 Abs. 1 WHG und § 38 LWG in Gewässerpflegeplänen geregelt werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Vorschriften über die Form und den Inhalt von Gewässerpflegeplänen sowie über das Verfahren ihrer Aufstellung und Genehmigung erlassen.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG stellt die untere Wasserbehörde nur in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 das Verhältnis der Kostenbeteiligung fest.“

26. In der Überschrift zu § 50 wird der Klammerzusatz „(zu § 29 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ ersetzt.

27. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Förderung der Unterhaltung durch das Land
(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehnergemeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2) und
2. für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser,

sofern dabei die Ziele der §§ 1, 5, 6 und 39 WHG, der §§ 2, 2 b und 38 dieses Gesetzes sowie des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms beachtet werden.

(2) Der Zuschuss bemisst sich nach dem prozentualen Anteil des Mittelwertes der förderungsfähigen Aufwendungen einer oder eines Unterhaltungspflichtigen im Sinne von Absatz 1, die nach den geprüften Haushaltsrechnungen für den Zeitraum 1991 bis 1995

entstanden sind, an den gemittelten förderungsfähigen Aufwendungen aller Unterhaltungspflichtigen in diesem Zeitraum. Die Grundlagen des Zuschusses sind jährlich unter Berücksichtigung eingetretener Kostensteigerungen neu festzusetzen.

(3) Die Zuschüsse werden zum 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens wird von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften

- a) festzulegen, in welchem anteiligen Verhältnis die Haushaltsmittel für die Gewässerunterhaltung, den Schöpfwerksbetrieb und die Deichunterhaltung bereitgestellt werden,
- b) Einzelheiten über die Neufestsetzung der Zuschussgrundlagen im Sinne von Absatz 2 zu regeln,
- c) Regelungen über das Bewilligungsverfahren zu erlassen.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.“

28. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

Zusätzlich anwendbare Vorschriften
beim Gewässerausbau
(zu §§ 67 bis 71 WHG)

Die §§ 53 bis 55 finden für den Gewässerausbau zusätzlich Anwendung.“

29. Den Überschriften zu den §§ 53 bis 55 wird jeweils der Klammerzusatz „(zu §§ 67 bis 71 WHG)“ angefügt.

30. Der Überschrift zu § 56 wird der Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ angefügt.

31. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Überschwemmungsgebiete
und vorläufige Sicherung
(zu § 76 und § 78 Abs. 6 WHG)

- (1) Überschwemmungsgebiete sind
 1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie
 2. die in § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG bezeichneten sonstigen Gebiete.

Dies gilt auch für Gebiete an oberirdischen Gewässern, die von den Gezeiten beeinflusst werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Überschwemmungsgebiete auch abweichend von Absatz 1 Nr. 1 festsetzen.

(3) Die vor dem 10. Mai 2005 durch Verordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne von § 31 b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224).

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht die Karte eines Überschwemmungsgebietes, das bereits ermittelt, aber noch nicht nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzt ist, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (vorläufige Sicherung). Auf die nach § 78 Abs. 6 WHG entsprechende Geltung des § 78 Abs. 1 bis 5 WHG ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 76 Abs. 2 WHG, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.“

32. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58
Besondere Schutzvorschriften
für Überschwemmungsgebiete
(zu §§ 77, 78 WHG)

(1) Für Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 gilt § 78 WHG entsprechend.

(2) In Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 57 Abs. 1 kann die untere Wasserbehörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass die Nutzungsberechtigten von Grundstücken

1. Gegenstände und Ablagerungen sowie bauliche und sonstige Anlagen, die den Wasserabfluss behindern, beseitigen,
2. Grundstücke so bewirtschaften, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen oder zur Vermeidung des Abschwemmens von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln, erforderlich ist,
3. Vertiefungen einebnen,
4. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel nicht oder nur in bestimmten Umfang anwenden.

(3) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen treffen, soweit dies für den Hochwasserschutz erforderlich ist. § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG gilt entsprechend.“

33. § 59 wird gestrichen.

34. In der Überschrift zu § 59 a wird der Klammerzusatz „(zu § 31 a Abs. 3 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 79 Abs. 2 WHG)“ ersetzt.

35. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68
Zulassung von Bauten des Küstenschutzes
(zu § 68 WHG)

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken (Bauten des Küstenschutzes) in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung.

(2) Die Verstärkung oder Änderung von Deichen, Sicherungsdämmen oder Sperrwerken kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um eine Verstärkung oder Änderung innerhalb des bereits bestehenden Deiches einschließlich des Zubehörs handelt,
2. das Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung ist und
3. gemäß §§ 3, 6 und 7 des Landes-UVP-Gesetzes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(3) Die für die Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Küstenschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzeigen als gestellt. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 17 WHG gilt entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren.“

36. § 85 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird nach dem Wort „Selbstüberwachung“ der Klammerzusatz „(zu §§ 36, 50, 61 WHG)“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer Anlagen zur Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 9 WHG oder Anlagen nach den §§ 60 bis 62 WHG sowie Anlagen nach den §§ 36 und 50 WHG und §§ 29 und 56 betreibt, hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb dieser Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Umwelt auf eigene Kosten zu überwachen.“

37. § 85 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85 b
Zulassung von Untersuchungsstellen
und Fachkundigen
(zu §§ 58 und 61 WHG)“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsstellen“ die Worte „oder Fachkundige“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Untersuchungsstelle“ die Worte „oder eine Fachkundige oder ein Fachkundiger“ eingefügt.

38. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104
Ausgleich
(abweichend von § 99 WHG)

Abweichend von § 99 Satz 2 WHG findet für einen Ausgleich nach § 99 Satz 1 WHG § 96 Abs. 1 und 5 WHG keine Anwendung. Der Ausgleich bemisst sich nach den Aufwendungen und Erträgen, die ohne Anordnungen bei einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung entstanden wären. Er ist durch eine jährlich zum 1. Juli für das vorherige Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 1. Februar des auf den Antragszeitraum folgenden Jahres mit den erforderlichen Nachweisen beantragt wird. Der Ausgleichsanspruch entsteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch zumutbare betriebliche Maßnahmen oder durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden können. Verstößt die oder der Nutzungsberechtigte gegen eine die Bewirtschaftung regelnde Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, kann der Ausgleich ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Höhe des Ausgleichs, die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen, die Festsetzung von Geringfügigkeitsgrenzen und das Verfahren regeln. Dabei kann bestimmt werden, dass der Anspruch gegenüber der oder dem nach § 97 WHG Begünstigten gel-

tend zu machen ist. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.“

39. § 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für

1. die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten (§ 2 a) und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Flussgebietsbehörde),
2. die Risikobewertung (§ 73 WHG), die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten (§ 74 WHG), die Erstellung von Risikomanagementplänen (§§ 75, 79 bis 81 WHG) und die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG),
3. die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG vom 17. Juni 2008,
4. Verfahrenshandlungen bei Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
5. Entscheidungen über das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschiffahrtsstrassen, und Entscheidungen über andere Benutzungen dieser Gewässer, soweit sie nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören und in § 107 Abs. 1 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
6. die Prüfung und Veröffentlichung der Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 3 WHG.“

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 4), mit Ausnahme der Deiche, für die die untere Küstenschutzbehörde zuständig ist,“

b) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

„5. als Behörde gemäß §§ 4, 5, 7, 8 und 11 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, ber. S. 3809) hinsichtlich der Vorhaben nach 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),

6. für die Erteilung von Bescheinigungen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft gemäß § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).“

41. § 108 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über eine Benutzung dieser Gewässer im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG sind sie unverzüglich zu unterrichten. Übungen und Erprobungen im Sinne von § 8 Abs. 3 WHG sind ihnen rechtzeitig vorher anzuzeigen.“

42. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu §§ 9 und 18 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 11 bis 15 und 22 WHG, abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 WHG)“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 18 WHG, § 123)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 WHG, § 123)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 18 Abs. 1 WHG darf die Bewilligung aus den in § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Gründen widerrufen werden.“

43. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Quellenschutz-“ durch das Wort „Heilquellenschutz-“ und der Klammerzusatz „(zu § 31 b WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 WHG)“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder § 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4, § 76 Abs. 2 WHG oder § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 WHG oder § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes“ ersetzt.

44. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

Planfeststellung und Plangenehmigung
(zu §§ 67, 68 WHG)

(1) Im Planfeststellungsverfahren ergehen Entscheidungen über

1. den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG,
2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen,
3. die Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne von § 68 und
4. den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Sinne von § 35 Abs. 1.

(2) Ergänzend zu § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan auch festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, diese aber durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“

45. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Anwendbare Vorschriften bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
(zu § 70 und abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG)

(1) Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG gelten für die Planfeststellung und die Plangenehmigung die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in den Absätzen 2 bis 4, in § 127 und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. § 19 WHG bleibt unberührt.

(2) § 141 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und § 142 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Anstelle der in Satz 1 genannten Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes findet § 14 Abs. 3 bis 6 WHG mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 WHG außerdem gilt, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dient der Gewässer Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet zusätzlich § 16 Abs. 2 WHG entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend zu dem in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG genannten § 13 Abs. 1 WHG finden § 13 Abs. 2 WHG und § 107 Abs. 2 LVwG entsprechende Anwendung.

(4) Der Widerruf ist auch nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zulässig, wenn dies zur Er-

reichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle des Widerrufs gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.

(5) Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung kann für ein Vorhaben, für das nach dem Landes-UVP-Gesetz oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

46. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127
Enteignungsrechtliche Vorwirkung,
Enteignungsverfahren
(zu § 71 und abweichend von § 71
Satz 1 WHG)

(1) Abweichend von den in § 71 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen ist für ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, des Küsten- und Hochwasserschutzes oder des Ausbaus von Gewässern im öffentlichen Interesse, das der Planfeststellung bedarf, die Enteignung zulässig. Für Plangenehmigungen gilt § 71 Satz 1 WHG entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung.

(2) Ist die sofortige Ausführung des beabsichtigten Unternehmens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde die Unternehmerin oder den Unternehmer auf Antrag durch Beschluss in den Besitz des von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücks vorzeitig einweisen. Der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der unmittelbaren Besitzerin oder dem unmittelbaren Besitzer und der Unternehmerin oder dem Unternehmer zuzustellen. Wird der Enteignungsantrag abgewiesen, ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der für die Enteignung gewährten Geldentschädigung ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung werden durch Beschluss der Enteignungsbe-

hörde festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag einer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen hat die Enteignungsbehörde den Zustand des Grundstücks vor der vorzeitigen Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzuhalten, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung erheblich sein kann.“

47. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128
Entschädigungsverfahren
(zu § 98 WHG)

(1) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Entschädigung nach § 98 Abs. 2 WHG ist

1. die oberste Wasserbehörde in den Fällen, in denen das Land zur Entschädigung verpflichtet ist,
2. in allen anderen Fällen die Wasserbehörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung oder Entscheidung getroffen hat.

(2) Kommt eine gütliche Einigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 WHG zustande, hat die Wasserbehörde diese Einigung zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen.

(3) Im Fall des § 98 Abs. 2 Satz 2 WHG hat die Wasserbehörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Hierin sind die oder der Entschädigungspflichtige und die oder der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid und eine Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage sind den Beteiligten zuzustellen.

(4) Wird die oder der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben, hat die Wasserbehörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über die Verpflichtung einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.“

48. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129
Vollstreckbarkeit
(zu § 98 WHG)

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 128 Abs. 2) ist vollstreckbar, sobald sie den Beteiligten zugestellt worden ist. Der Festsetzungsbescheid (§ 128 Abs. 3) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für sie unan-

fechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat, oder, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785 und 786 der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle des Prozessgerichtes das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat.“

49. § 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130
Rechtsweg
(zu § 98 WHG)

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen die Entschädigungsverpflichtete oder den Entschädigungsverpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen die Entschädigungsberechtigte oder den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, dass die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt die oder der Entschädigungspflichtige, fallen ihr oder ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.“

50. § 133 a erhält folgende Fassung:

„§ 133 a
Hochwasser-Risikobewertung, Gefahrenkarten,
Risikokarten und Risikomanagementpläne
(zu § 79 WHG)

Die Veröffentlichung der Hochwasser-Risikobewertung, der Gefahren- und Risikokarten und

der Risikomanagementpläne kann in der Form erfolgen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein darauf hingewiesen wird, wo diese eingesehen werden können.“

51. In § 137 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Verordnung“ durch die Worte „den Verordnungen“ ersetzt.

52. In § 139 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „die keiner Planfeststellung bedarf,“ die Worte „und die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Sportboothafens“ eingefügt.

53. § 142 wird wie folgt geändert:

In § 142 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie sind Verkehrsbehörden nach § 140 Abs. 6.“

54. § 144 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. des § 137 Abs. 1, § 140 Abs. 5 Satz 2,
§ 140 a Abs. 1 Satz 1 oder § 141 Satz 1“

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung²⁾

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.14 wird gestrichen.

2. Nummer 1.15 erhält folgende Fassung:

„1.15 Deiche, Sicherungsdämme, und Sperrwerke (Bauten des Küstenschutzes), Siele, Schleusen und sonstige Küstenschutzanlagen sowie meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten“

3. Nummer 1.16 wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert Ges. vom 13. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-7

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. März 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Jost de Jager
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

**Landesverordnung
zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens
Vom 10. März 2010**

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-14-13

Aufgrund des § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Innenministerium:

§ 1

(1) Die Änderung der Nutzung vorhandener, nur der Wohnnutzung dienender Wohngebäude in eine Nutzung als sonstige betreute Wohnform im Sinne des § 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), bedarf abweichend von § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Aufnahme der Nutzung im Sinne des Absatzes 1 die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen.

§ 2

(1) Im bauaufsichtlichen Verfahren wird bei wirtschaftlichen Unternehmungen auf die Prüfung von Vorschriften, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Ändern von Arbeitsstätten dienen, verzichtet.

(2) Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse, die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Vorschriften stehen, hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Aufnahme der Nutzung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unternehmungen einzuholen.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 22. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 109)*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. März 2010

Klaus Schlie
Innenminister

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-23

Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2010 – LVerfG 1/09 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), ist mittlerweile insofern mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar, als sie in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Ämter in Folge zunehmender Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch

die Gemeinden zu Gemeindeverbänden entwickeln, sie aber für diesen Fall in § 9 keine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Amtsausschusses als des zentralen Entscheidungsorgans der Ämter durch das Volk vorsieht.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Bis dahin bleibt § 9 der Amtsordnung insgesamt anwendbar. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Amtsordnung bleibt bis dahin insofern anwendbar, als die Vorschrift die Rechtsgrundlage für Übertragungen bildet, die bis einschließlich 26. Februar 2010 erfolgt sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 29 Abs. 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Kiel, 10. März 2010

Klaus Schlie
Innenminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften*)

Vom 11. März 2010

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 598), sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1910), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. November 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 15“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 2 Nr. 15“.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ ersetzt durch „§ 5“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. März 2010

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

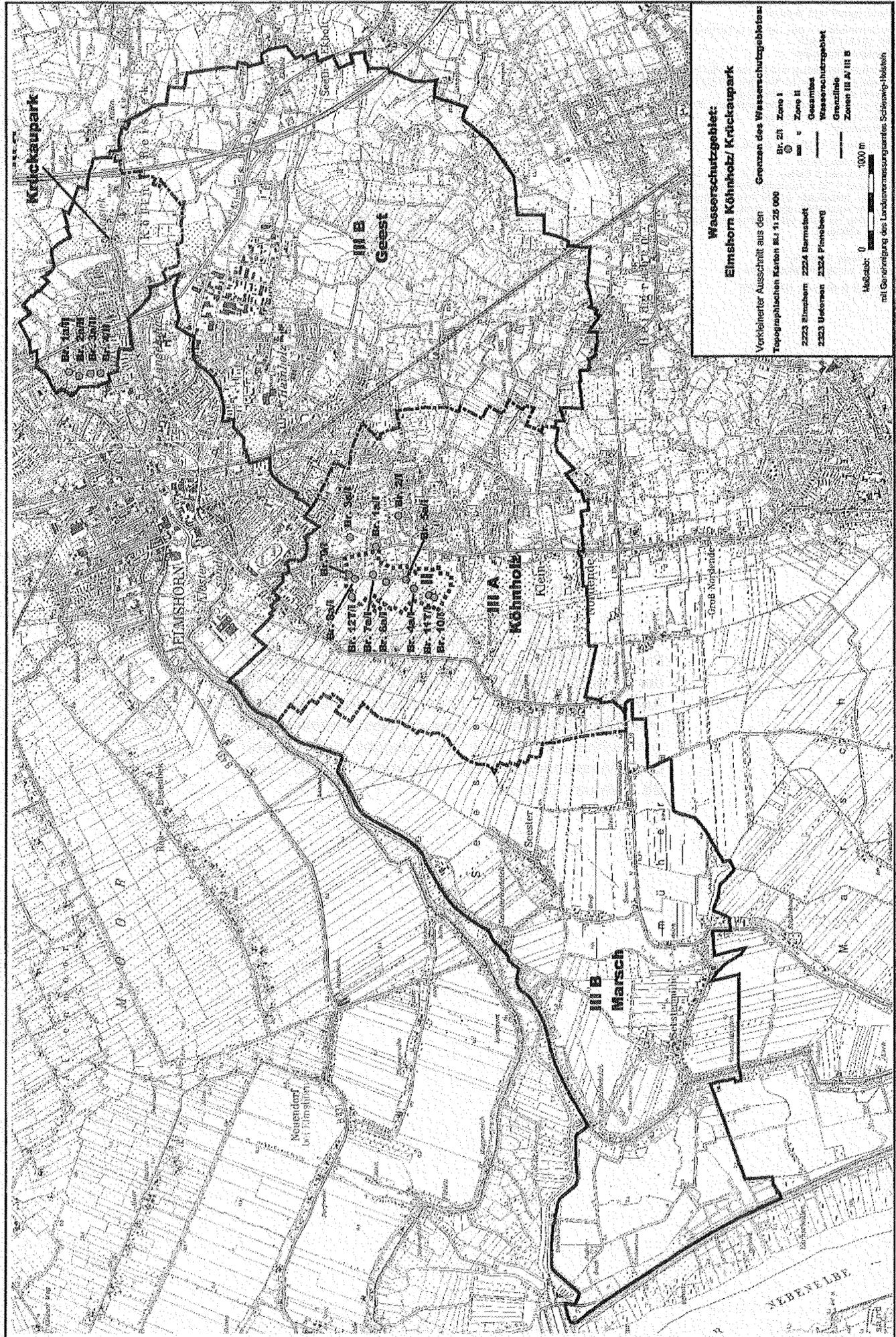
*) Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322

Wasserschutzgebietsverordnung Elmshorn Köhnholz/Krückaukpark – Berichtigung –

Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Wasserschutzgebietsverordnung Elmshorn Köhnholz/Krückaukpark vom 27. Januar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 116) ist unvollständig abgebildet worden und wird daher nochmals dargestellt.

Anl.

Anlage 1



Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.)
jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €, jährlich 88,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (-> Landesrecht) abgerufen
werden.

Mitteilung der Schriftleitung

Für das Einbinden des Gesetz- und Verordnungs-
blattes Jahrgang 2009 können Einbanddecken zum
Preis von 19,65 Euro zuzüglich Versandkosten bei
der Firma Schmidt & Klaunig bezogen werden. Die
Anschrift und Telefon- bzw. Fax-Nummer entneh-
men Sie bitte dem Impressum. Das Jahresinhalts-
verzeichnis 2009 liegt der Ausgabe des Gesetz-
und Verordnungsblattes Nummer 5/2010 vom
25. Februar 2010 bei.